



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-166/2010 Aktenzeichen: he - ve Datum: 02.02.2010 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Bauwesen und Umwelt					
Betreff: Bebauungsplan Nr. 1 "Forellenhof Möllensdorf", Stadt Coswig (Anhalt) Auflagen zur Satzung B-Plan Nr. 1 "Forellenhof Möllensdorf" Stadt Coswig (Anhalt) (Beschluss COS-BV-126/2009 vom 10.12.2009)						
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis				
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
27.05.2010 Ortschaftsrat Möllensdorf						
07.06.2010 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss						
24.06.2010 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die nachstehenden Auflagen als satzungsändernden Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 „Forellenhof Möllensdorf“, der Stadt Coswig (Anhalt).

Die geänderten textlichen Festsetzungen /Teil B zum Bebauungsplan) sind als Anlage zu diesem Beschluss wiedergegeben.

Auflagen:

1. Im Plan ist für die textliche Festsetzung Nr. 6 „Naturschutzrechtliche Vorgaben“ die Rechtsgrundlage anzugeben und der zweite Satz „Beeinträchtigungen des Bebauungsplangebietes durch den Biber sind vom Vorhabenträger in Kauf zu nehmen“ zu streichen.
 2. Die möglichen Beeinträchtigungen auf das B-Plangebiet durch den Biber sind als „Hinweis“ im Teil B des Plans zu geben.
-

Beschlussbegründung:

Zu 1.)

Die Ermächtigungsgrundlage für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan bildet der § 9 Baugesetzbuch (BGB).

Für die Festsetzungen Nr. 1 bis 5 wurde korrekter Weise die Rechtsgrundlage im B-Plan angegeben; für die Festsetzung Nr. 6 fehlt diese jedoch und ist entsprechend zu ergänzen. Für die naturschutzrechtlichen Vorgaben ist der § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB die zutreffende Rechtsgrundlage.

Zu 2.)

Für die Duldung möglicher Auswirkungen auf das Plangebiet durch den Biber gibt es nach dem BauGB keine Ermächtigungsgrundlage. Somit kann diese Duldung auch nicht als textliche Festsetzung bestimmt werden. Es kann nur unter „Hinweise“ auf diese Thematik aufmerksam gemacht werden. Es wird vorgeschlagen, darauf hinzuweisen, dass sich in der Nähe des B-Plangebietes der Biber aufhält und dass demzufolge Beeinträchtigungen auf das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können. Da der Biber eine besonders geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 b) aa) und streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 b) Bundesnaturschutzgesetz ist, sollte auf die Verbote gemäß § 42 Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen werden.

Der satzungsändernde Beschluss ist zur Erlangung der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes erforderlich.

Mit Schreiben vom 17.02.2010 vom Landesverwaltungsamt Magdeburg, Referat Bauwesen wurde gem. § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der am 10.12.2009 beschlossene Bebauungsplan Nr. 1 „Forellenhof Möllensdorf“ mit obigen Nebenbestimmungen / Auflagen genehmigt.

Die vom Landesverwaltungsamt Magdeburg zu den jeweiligen Punkten gegebene Begründung ist korrekt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja:

Nein: x

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Textliche Festsetzungen (Teil B zum Bebauungsplan) (entsprechend satzungsändernden Beschluss).
- Genehmigungsschreiben Landesverwaltungsamt Magdeburg, Referat Bauwesen vom 17.02.2010